

Prof. Dr. Bernd Maelicke

maelicke@institut-sozialwirtschaft.de  
Hamburg, 27. April 2021

Am 13. 2. 2021 wurden bereits zahlreiche Änderungsvorschläge zum „Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz“ (EResOGSH) an das MJEV-SH übersandt.

Zusammengefasst ergeben sich weiterhin folgende Empfehlungen:

1. Titel des Gesetzes ändern
2. Präzisierung der Begriffe
3. Änderung der Gliederung
4. Abgrenzung zu bundesgesetzlichen Regelungen
5. Abgrenzung zu untergesetzlichen Regelungen
6. Präzisierung der interdisziplinären Komplexleistung Resozialisierung

1. Titel des Gesetzes ändern

Der Titel des EResOGSH umfasst als konzeptionellen Fortschritt die Verbindung von Aufgaben der Resozialisierung mit denen der Hilfen für Opfer (siehe auch bereits das „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe“ (AROG) des Saarlands von 2015 und das „Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz“ (HmbResOG) von 2018.) Im Gegensatz dazu konzentriert sich der „Professorenentwurf“ von 2015 „Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz“ auf nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige.

Die Verbindung der Regelungen über die Resozialisierung der Täter mit denen der Hilfen für die Opfer ist für die Fortentwicklung einer Sozialen Strafrechtspflege in Deutschland und für ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit (auch der Fachöffentlichkeit, in den Medien und in der Politik) von großer Bedeutung, sie fördert den sozialen Frieden. Die Justiz entwickelt durch diese konzeptionelle Erweiterung zugleich zu einem täterorientierten, aufwendigem und hohe Kosten verursachendem System der ambulanten und stationären Resozialisierung auch einen Ausbau des Systems der konkreten Hilfen für die große Zahl von Opfern von Straftaten.

Allerdings sollten Reichweite und Wirksamkeit justizieller Regelungen nicht überschätzt werden: das AROG und das HmbResOG beschränken sich

ausdrücklich auf „Opferhilfe“ und erweitern nicht auf „Opferschutz“. Es geht um Zielgruppen, die bereits Opfer geworden sind (bei denen sich also Opferschutz mit dem Ziel der primären Prävention nicht realisieren ließ).

Auch der 4. Opferschutzbericht der Landesregierung SH von 2017 umfasst in der Darstellung der „Rechts- und justizpolitischen Themen im Bereich des Opferschutzes“ quantitativ und qualitativ ein Vielfaches an Themen, Hilfen und Maßnahmen, die weit über die wenigen Regelungen des EResOGSH hinausgehen. Ein Landesgesetz zum Opferschutz müsste nach den eigenen Ausführungen der Landesregierung SH ressortübergreifend einen weitaus umfassenderen Ansatz umfassen als die nun vorgelegten wenigen Regelungen.

Der EResOGSH muss sich an der mittlerweile bewährten Praxis im Saarland und im Stadtstaat Hamburg messen lassen, er sollte deshalb bereits in seinem Titel nur Wirkungen versprechen, die durch seine Regelungen eingelöst werden können. Das AROG des Saarlands begrenzt sich deshalb bewusst auf „justizielle Opferhilfen“.

Soweit hier bekannt, wurde diese Fragestellung in den bisher vorliegenden Stellungnahmen nicht vertieft erörtert, dies sollte in der nun anstehenden parlamentarischen Anhörung nachgeholt werden.

## 2. Präzisierung der Begriffe

Folgende Begriffe sind zu klären und zu präzisieren:

- Opferschutz und Opferhilfe
- Justizförmige Hilfen und Maßnahmen
- Komplexleistung Resozialisierung
- Übergangsmanagement, Integrationsbegleitung
- Inhalte versus Aufgaben
- Ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen
- Abgrenzung Klient – Proband
- Abgrenzung „Hilfepläne“, „Resozialisierungspläne“, „Behandlungspläne“

## 3. Änderung der Gliederung

### 3.1 In Abschnitt 2 enthält der EResOGSH einen breiten Katalog (§§ 4 bis 13) von Gestaltungsgrundsätzen, die weitgehend den og Professorenentwurf zitieren.

Der Gesetzgeber in SH steht dagegen vor der Frage, warum er den Bereich der ambulanten Resozialisierung im Vergleich zu den Vollzugsgesetzen des Landes so unverhältnismäßig „überreguliert“. Soweit es sich um allgemeine rechtsstaatlich verbindliche Grundsätze handelt, benötigen sie wie in den Vollzugsgesetzen keine Wiederholung – auch damit

nicht der Eindruck erweckt wird, der Bereich der ambulanten Resozialisierung hätte im Vergleich zur stationären Resozialisierung einen besonderen Regulierungsbedarf.

Das HbgResOG regelt seine Grundsätze der Hilfen und Maßnahmen im § 5 und betont die Mitwirkung der Klientinnen und Klienten gesondert in § 6.

- 3.2 Die Regelungen zum Datenschutz umfassen im EResOGSH 26 Paragraphen (von § 44 bis § 70) - das HmbResOG dagegen 6 Paragraphen (von § 35 bis 41) bei bundesgesetzlich gleicher Grundlage, dies sind mehr als der gesamte Katalog der Hilfen und Maßnahmen. Auch insoweit wird ein – falscher – Eindruck eines besonderen Regulierungsbedarfs erweckt – notwendige Regulierungen können weitgehend durch untergesetzliche Rechtsverordnungen definiert und gesteuert werden.
- 3.3 Unterreguliert ist dagegen der Bereich der Opferhilfen – es fehlt dazu ein eigener Abschnitt (siehe Teil 4 HmbResOG). Entsprechende Regelungen sind im EResOGSH nur cursorsch zu finden, sie sollten gebündelt und verstärkt werden (siehe auch og Opferschutzbericht SH von 2017 mit seiner Auflistung einer Vielzahl an Opferhilfen). Auf diese Weise würde auch der Anspruch des Titels des Gesetzes eingelöst.

#### 4. Abgrenzung zu bundesgesetzlichen Regelungen

Einschlägige bundesgesetzliche Regelungen finden sich in der StPO, im EGStGB, im StBG, im JGG, im SGB VIII, im SGB IX, im SGB XII, im 3. Opferrechtsreformgesetz und auch in der Gnadenordnung und den Vollzugsgesetzen des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzestechisch sollte auf diese Regelungen jeweils verwiesen werden, sie sollten jedoch nicht wörtlich zitiert bzw. klarstellend geändert werden – auch nicht nur bezogen auf einzelne Hilfearten wie z.B. in § 16 EResOGSH zur Bewährungshilfe ( auch nicht nur deklaratorisch oder bezogen auf einzelne Landesarbeitsgemeinschaften ). Zumal dann im EResOGSH Begriffe wiederholt oder übernommen werden, die an anderer Stelle kritisiert werden (z.B. „beaufsichtigen“, „leiten“, „von Straftaten abzuhalten“, „überwachen“, „Lebensführung“) – die Bundesgesetze gelten weiterhin, auch wenn ihre Begrifflichkeit zT als nicht mehr als zeitgemäß empfunden wird. Das Land SH könnte entsprechende Novellierungs-Initiativen jederzeit im Bundesrat einbringen.

#### 5. Abgrenzung zu untergesetzlichen Regelungen

- 5.1 In §§ 37 bis 39 EResOGSH werden Aufgaben des zuständigen Ministeriums der Aufsicht, Beteiligung, Standards, Dokumentation und Auswertung definiert, wobei die Standards erst noch zu entwickeln und dann ständig fortzuschreiben sind (deshalb besser „Standardentwicklung“). Im Sinne der Entwicklung, Implementation und Evaluation einer Sozialen Strafrechtspflege ist dieser Abschnitt sehr zu begrüßen (siehe auch den sog. „Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein“ von Tobias M. Berger und Karin Roth, der in der Fachwelt bundesweit große Beachtung gefunden hat.) § 37 richtet sich an die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, die Freie Straffälligenhilfe – da die stationäre Resozialisierung in den Vollzugsanstalten ebenfalls zum Zuständigkeitsbereich des MJEV gehört, kann so eine gesamte Systemsteuerung sichergestellt werden, inkl. den Übergängen zwischen den Bereichen.
- 5.2 § 37 Abs. 3 schreibt Regelungen zu „Inhalten und Organisation der Leistungen“ durch entsprechende untergesetzliche Verfahren vor. Dies ermöglicht auch, die Entlastung des vorliegenden Entwurfs von „Überregulierungen“, die nicht durch den Gesetzgeber sondern besser durch Verordnungen oder andere Verfahren zu regeln sind.
- 5.3 § 38 ist verzichtbar, wiederholt und schreibt Details zu Evaluationsmethoden fest, die nicht einer gesetzlichen Definition und Festschreibung bedürfen und deshalb nicht gesetzlich auf Dauer geregelt werden sollten. Auch § 39 Abs. 3. stellt für ein Landesgesetz eine „Überregulierung“ dar.

Weitere Beispiele für besser geeignete untergesetzliche Regelungen siehe Anregungen vom 13. 2. 2021.

## 6. Präzisierung des Konzepts der Komplexleistung Resozialisierung

Für Schleswig-Holstein liegt bereits seit 2013 modellhaft die Untersuchung „Innovation und Systementwicklung in der Frühförderung“ (Maelicke/Fretschner/Köhler/Frei) vor, die den Begriff der „Komplexleistung“ als bestens geeignet für die Wahrnehmung interdisziplinärer Aufgabenstellungen vertieft hat. (siehe §§ 46 Abs. 3 und 79 Abs. 3 SGB IX). In zahlreichen Publikationen wurde dieser Begriff in den Folgejahren sodann wegen der Parallelität interdisziplinären Zusammenwirkens im Prozess der Resozialisierung auf dieses Arbeitsfeld übertragen (siehe Literaturverzeichnis). Es wird deshalb empfohlen, in das ResOGSH die folgende Regelung aufzunehmen:

Komplexleistung Resozialisierung

- (1) Resozialisierung erfordert wegen der spezifischen Problemlagen der KlientInnen und der Vielfalt der Hilfen und Maßnahmen der jeweils regional zuständigen öffentlichen und freien Träger die Zusammenführung der Einzelleistungen in eine interdisziplinäre Komplexleistung.
- (2) Erforderlich sind die Koordination und Vernetzung der mitwirkenden Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte.
- (3) In Leistungsverträgen ist zu vereinbaren, dass jeweils ein Träger auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.

## **Literatur**

**Berger, Tobias M.; Roth, Karin:** Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein, in: Maelicke/ Berger/Kilian-Georgus

**Maelicke, Bernd; Berger, Tobias M.; Kilian-Georgus, Jürgen (Hrsg):** Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 2020

**Cornel, Heinz; Dünkel, Frieder; Pruin, Ineke; Sonnen, Bernd-Rüdeger; Weber, Jonas:** Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, 2015

**Maelicke, Bernd; Rainer Fretschner; Frei, Fabian; Köhler, Nina:** Innovation und Systementwicklung in der Frühförderung, 2013

**Maelicke, Bernd; Wein, Christopher:** Komplexleistung Resozialisierung, Im Verbund zum Erfolg, 2016

**Maelicke, Bernd; Wein, Christopher (Hrsg):** Resozialisierung und Systemischer Wandel, 2020